



Institut für Anwaltsrecht

Zehnter Tätigkeitsbericht aus dem Institut für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln

I. Die Entwicklung des Instituts im Jahre 1997/98

Der „Jubiläumstätigkeitsbericht“ aus dem Institut für Anwaltsrecht umfaßt als nunmehr 10. Rechenschaftsbericht die Aktivitäten im Zeitraum von Juni 1997 bis August 1998. Personelle und sachliche Ausstattung des Instituts sind gegenüber dem Vorjahreszeitraum weitgehend unverändert geblieben: Neben Frau Möthraht als Leiterin des Sekretariats von Institut und Förderverein sind als wissenschaftliche Mitarbeiter Frau Astrid Steinkraus und Herr Helge Dedek (jeweils 1/2 Stelle) und mit jeweils 8 Wochenstunden 3 studentische Hilfskräfte beschäftigt. Mit den Aufgaben des Dokumentationszentrums für das europäische Anwaltsrecht war im Berichtszeitraum insbesondere Herr Diplombibliothekar Christian Meyer befaßt, der als Angestellter des Landes Nordrhein-Westfalen mit – seiner Arbeitskraft in unsere Forschungseinrichtung abgeordnet ist. Zum 1.10.1998 werden wir im Dokumentationszentrum zusätzlich eine wissenschaftliche Hilfskraft mit Fremdsprachenkenntnissen beschäftigen.

Eine personelle Veränderung zeichnet sich in der Institutsleitung ab. Ich habe zum 1.10.1998 von meinem Kollegen Wiedemann die Leitung des Kölner Instituts für Arbeits- und Wirtschaftsrecht übernommen. Auf Wunsch von Fakultät und Förderverein bleibe ich trotz dieses zusätzlichen Aufgabenfeldes gerne weiterhin Direktor des Instituts für Anwaltsrecht, zumal ich eine Vielzahl von anwaltlichen Forschungsprojekten fortführen bzw. sogar neu aufgreifen werde. Über die personelle Besetzung der Stelle eines dritten Institutsdirektors neben Herrn Kollegen Prütting und mir, die eine Aufgabenteilung in der Institutsleitung ermöglichen wird, ist noch keine abschließende Entscheidung gefallen.

II. Die wissenschaftliche Forschungstätigkeit des Instituts

1. Auf der letzten Mitgliederversammlung konnten über insgesamt drei Buchveröffentlichungen aus dem Institut berichtet werden, nämlich über Henssler/Prütting, Kommentar zur Bundesrechtsanwaltsordnung, Henssler, Kommentar zum PartGG und über das Werk Breidenbach/Henssler, Mediation für Juristen. Naturgemäß ließ sich ein vergleichbares Ergebnis in diesem Jahr nicht wiederholen. Über neu erschienene Monographien wird erst im nächsten Jahr zu berichten sein. Alle drei Werke sind auf eine ausgesprochen erfreuliche Resonanz gestoßen, die sich nicht nur in positiven Besprechungen (vgl. E. Schneider, ZAP 1997, Beilage zu Heft 9, S. 7 f.; Hübner, MDR 1997, Heft 5, Rn. 21; Zuck, NJW 1997, 2037; Steffen, BRAK-Mitt. 1997, 163 ff.; Ott, Mitt. RAK München 1997; Huff, FAZ v. 14.7.1997; Gramlich, Die Justiz 1997, Heft 3), sondern auch in hohen Absatzzahlen niederschlagen. Bei unserem Kommentar zur Bundesrechtsanwaltsordnung arbeiten die Autoren schon an der 2. Auflage; von dem Tagungsband „Mediation für Juristen“ ist nach dem Verkauf der ersten Auflage ein unveränderter Nachdruck erschienen.

2. Ein zentraler Forschungsschwerpunkt blieb im Berichtsjahr das Recht der anwaltlichen Kooperation. Das von mir gemeinsam mit Herrn Streck herausgegebene Sozietätsrechtshandbuch wird noch in diesem Jahre abgeschlossen

sein. Alle Fragen rund um die anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften – von der Sozietät über die Partnerschaft bis zur Anwalts-GmbH und Anwalts-AG – werden dort behandelt werden (vgl. ferner Henssler, JR 1997, S. 286 ff.; ders. WiB 1997, S. 1146 ff.). Eine gewisse Genugtuung war es für mich, daß die gesetzliche Regelung der Rechtsanwalts-GmbH doch noch im Juli dieses Jahres als eine der letzten Handlungen der abgelaufenen Legislaturperiode verabschiedet wurde. Ich hatte das Gesetzgebungsverfahren im letzten Jahr mit einer Reihe von Beiträgen (vgl. Henssler, Die Rechtsanwalts-GmbH, Zulässigkeit und Satzungserfordernisse, ZHR 161 [1997], S. 305 ff.; ders., Organisationsfreiheit für die Anwaltschaft, Max Hachenburg Gedächtnisvorlesung 1996, C. F. Müller-Verlag 1997; ders. Rechtsanwalts-GmbH oder Partnerschaft – Vorteilhaftes Kooperationsmodelle für Rechtsanwälte, ZAP, Fach 23, S. 285 ff.; ders., Der Gesetzentwurf zur Regelung der Rechtsanwalts-GmbH, ZIP 1997, S. 1481 ff.) begleitet. Erfreulicherweise hat der Gesetzgeber in der nunmehr verabschiedeten Fassung einige dieser Anregungen aufgegriffen und damit die Praktikabilität der gesetzlichen Regelung gegenüber dem ersten Entwurf deutlich verbessert.

Ein zusätzlicher ebenfalls kooperationsbezogener Themenkreis ist die interprofessionelle Zusammenarbeit von Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern, die angesichts des verbreiteten Bedarfs nach einer Beratung aus einer Hand einem Gebot der Stunde entspricht. Ich habe über die Schwierigkeiten, die sich aus der unzureichenden Harmonisierung der Berufsrechte ergeben, in einer Vortragsserie (dazu unter IV.) informiert und mehrere Veröffentlichungen vorbereitet. Das BVerfG hat mit seiner von mir kommentierten Entscheidung zur Verfassungswidrigkeit des Sozietätsverbotes zwischen Anwaltsnotar und Wirtschaftsprüfer (BVerfG WPK-Mitt. 1998, 245 mit Anm. Henssler) einen zusätzlichen Anstoß für eine Intensivierung der mulitdisziplinären Berufsausübungsgesellschaften gegeben.

3. Zahlreiche weitere berufsrechtliche Themenstellungen – etwa die Tätigkeitsverbote des § 45 BRAO (Henssler, Berufsrechtliche Tätigkeitsverbote für den Konkurs- und Insolvenzverwalter in: Prütting [Hrsg.], Insolvenzrecht 1996, 1997, S. 165-189), Fragen der Anwaltswerbung (Henssler, JZ 1997, S. 1011 ff.; ders. EWiR § 43b BRAO 1/98) und des anwaltlichen Gebührenrechts (Kilan, JuS 1998, S. 253), das Verhältnis zwischen Rechtsschutzversicherung und Anwalt (Henssler, Rechtsschutzversicherung und Rechtsverfolgungskosten, ZVers-Wiss 1998, demnächst) oder die neue Niederlassungsrichtlinie – wurden von Institutsmitarbeitern aufgegriffen. Eine umfangreiche Studie von mir betraf die berufsrechtlichen Fragen, die sich bei der Zertifizierung von Anwaltskanzleien ergeben. In einem gemeinsamen Forschungsprojekt haben Herr Prütting und ich die brisante Frage der Interessenkollision in Fällen des Sozietätswechsels aufgegriffen, welche auch die Satzungsversammlung erneut beschäftigen wird. Herr Prütting hat sich außerdem positiv zur Zulässigkeit einer DGB-Rechtsschutz-GmbH geäußert (Prütting, Zulässigkeit und Bedeutung einer DGB-Rechtsschutz GmbH, ArbuR 1998, 133) und mit seiner Stellungnahme entscheidend zur Anerkennung dieser neuen Einrichtung (vgl. § 11 ArbGG) beigetragen.

4. Fortgeführt werden vom Institut die Bemühungen um eine Stärkung der Mediation als der Konfliktbehandlung ohne gerichtliche Entscheidung. Herr Prütting, der zu dieser Thematik an der Universität zu Köln eigenständige Vor-



lesungen und Workshops anbietet, hat für den studentischen Blickwinkel einen ausführlichen Informationsaufsatz (Prütting, JuS 1997, 1152) veröffentlicht. Ermuntert durch die Breitenwirkung, welche unsere Großveranstaltung „Mediation für Juristen“ aus dem Jahre 1996 hatte, – sie hat sich u. a. in einer Reihe von Nachfolgeveranstaltungen niedergeschlagen – habe ich gemeinsam mit den Herren Koch und Schwackenbergl die Herausgabe eines „Handbuch der anwaltlichen Mediation“ in Angriff genommen. Außerdem werde ich mich an einem an der Fernhochschule Hagen eingerichteten Studiengang „Mediation für Juristen“ beteiligen.

5. Das Institut für Anwaltsrecht engagiert sich intensiv für eine Reform der Anwaltsausbildung, insbesondere der Neuordnung des Anwaltsreferendariats. So haben wir im Rahmen einer Beiratssitzung mit Vertretern der Koordinierungskommission der Justizministerkonferenz über die Einführung eines Anwaltsreferendariats diskutiert. In der Festschrift des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen im DAV habe ich versucht, das „Kölner Modell“ einer anwaltsorientierten Universitätsausbildung als bundesweit nachahmenswertes Vorbild zu präsentieren (Henssler, Anwaltsorientierte Ausbildung an der Universität – Möglichkeiten einer verbesserten Vorbereitung auf den Anwaltsberuf nach dem Kölner Modell, in: Festschrift Landesverband Nordrhein-Westfalen 1957 – 1997, S. 303 – 306). Die Beiträge der US-amerikanischen Professoren Russel Osgood, Martin Guggenheim und Carl Monk auf unserer letztjährigen Veranstaltung „Clinical Legal Education in den USA“ haben wir zusammen mit weiterem Material und Beiträgen über die amerikanische Anwaltsausbildung in einem Sammelband zusammengefaßt, der von Herrn Schlosser und mir herausgegeben wird. Das Buch wird noch in diesem Jahr in der Schriftenreihe unseres Instituts erscheinen.

6. Veröffentlicht wurde im Berichtszeitraum schließlich die über den Förderverein finanzierte umfangreiche empirische und rechtliche Studie von Herrn Prof. Dr. Christoph Hommerich und Herrn Kollegen Prütting zur „Rechtsstellung des Syndikusanwaltes nach der Berufsrechtsreform 1994“. Die durchaus überraschenden und neuartigen Erkenntnisse über den Anteil der Syndikusanwälte an der Anwaltschaft, über ihre Qualifikation, ihr Tätigkeitsspektrum und ihre Einkommenssituation sind damit einer breiten Öffentlichkeit zugänglich.

7. Im Berichtszeitraum habe ich ferner gemeinsam mit den Herren Felix Busse und Egon Schneider die Herausgeberfunktion in der „Zeitschrift für die Anwaltspraxis“ (ZAP) übernommen.

9. Übersicht über die Veröffentlichungen aus dem Institut seit Juni 1997:

– Bücher –

Henssler/Schlosser (Hrsg.), Clinical Legal Education in den USA, Anwaltverlag Bonn, 1998

– Zeitschriftenbeiträge, Urteilsanmerkungen und Buchbesprechungen –

1. Henssler, Honorarforderung einer Anwaltssozietät, Anmerkung zum Urteil des BGH vom 20.6.1996 – IX ZR 248/95, JR 1997, S. 286 ff.

2. Henssler, Berufsrechtliche Tätigkeitsverbote für den Konkurs- und Insolvenzverwalter in: Prütting (Hrsg.), Insolvenzrecht 1996, 1997, S. 165-189.

3. Henssler, Anmerkung zum Urteil des OLG Düsseldorf vom 31.1.1997 – 7 U 68/96, Haftung der Mitglieder einer Rechtsanwaltssozietät bei rein wirtschaftlicher Interessenvertretung durch einen der Sozisten, WiB 1997, S. 1146 ff.

4. Henssler, Anmerkung zum Urteil des BGH vom 26.6.1997, Haftung des Anwalts für Bürgschaftsverpflichtungen des Mandanten infolge falscher Rechtsauskunft, WuB IVA. § 675 BGB.

5. Henssler, Besprechung von Hannes Siegrist, Anwalt, Bürger und Staat, JZ 1997, S. 837.

6. Henssler, Der Gesetzentwurf zur Regelung der Rechtsanwalts-GmbH, ZIP 1997, S. 1481 ff.

7. Henssler, Die Rechtsanwalts-GmbH, Zulässigkeit und Satzungserfordernisse, ZHR 161 (1997), S. 305 ff.

8. Henssler, Neunter Tätigkeitsbericht aus dem Institut für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln, AnwBl 1997, S. 413 ff.

9. Henssler, Organisationsfreiheit für die Anwaltschaft, in: Zweite Max-Hachenburg-Gedächtnisvorlesung 1996, Heidelberg 1997.

10. Henssler, Rechtsanwalts-GmbH oder Partnerschaft – Vorteilhaftige Kooperationsmodelle für Rechtsanwälte, ZAP, Fach 23, S. 285 ff.

11. Henssler, Anwaltsorientierte Ausbildung an der Universität – Möglichkeiten einer verbesserten Vorbereitung auf den Anwaltsberuf nach dem Kölner Modell, in: Festschrift Landesverband Nordrhein-Westfalen 1957-1997 – Berichte aus der Anwaltschaft, 1997, S. 303-306.

12. Henssler, Interprofessionelle Kooperation – Zukunft der Beratungsberufe, BB 1998, Heft 27 – Die erste Seite –.

13. Henssler, Benennung eines „versierten Ansprechpartners“, Anm. zum Urteil des BGH v. 28.11.1996, JZ 1997, S. 1011-1014.

14. Henssler, Sozietät zwischen Anwaltsnotar und Wirtschaftsprüfer, Anmerkung zum Beschluß des BVerfG vom 8.4.1998, WPK-Mitt. 1998, S. 251-253.

15. Henssler, Gemeins. Anmerkung zu den Urteilen des BGH v. 17.4.1997 und 12.6.1997, LM H. 1/1998 § 3 UWG Nr. 400 LM H. 1/1998 BayVerf Nr. 7.

16. Henssler, Anm. zum Urteil des BGH v. 26.6.1997, WuB IVA. § 675 BGB 3.97 (mit M. Rick).

17. Henssler, Anm. zum Beschluß des LG München I v. 12.2.1998, EWiR § 43 b BRAO 1/98.

18. Henssler, Anm. zum Urteil des BGH v. 2.4.1998, EWiR § 28 BRAO 1/98.

19. Hommerich/Prütting, Das Berufsbild des Syndikusanwalts, Bonn 1998.

20. Hommerich/Prütting, Das Berufsbild des Syndikusanwalts, Beilage zu AnwBl 1997, Heft 11.

21. Prütting, Mediation, JuS 1997, S. 1152.

22. Prütting, Zulässigkeit und Bedeutung einer DGB-Rechtsschutz GmbH, AuR 1998, 133.

23. Kilian, Einführung in das Anwaltsgebührenrecht, JuS 1998, S. 253.

24. Nerlich, keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Fristversäumung durch Korrespondenzanwalt, Anmerkung zu BGH Beschl. v. 5.6.1997 – X ZB 2/97, MDR 1997, S. 1056.



25. Nerlich, Konkurrentenklage auf Widerruf der Fachanwaltsbezeichnung, Anmerkung zu AGH NW, Beschl. v. 17.10.1997 – 1 ZU 29/97, MDR 1998, S. 246 f.

26. Nerlich in: Hartung, Wolfgang/Holl, Thomas (Hrsg.) Kommentar zur Berufsordnung der Rechtsanwälte, München 1997; Kommentierung zu den §§ 4, 13, Vorbem. Zu § 17, § 17, Vorbem. Zu § 21, §§ 21-23 und § 26 BerufsO, Teile des Berufsrechts-ABC.

10. Die Betreuung von Dissertationen auf dem Gebiet des Anwaltsrechts

Folgende von den Institutsdirektoren betreute Dissertationen mit berufsrechtlichem Einschlag sind seit dem SS 1997 zum Abschluß gelangt:

- Droste Der Rechtsanwalt auf dem Gebiet des Wirtschafts- und Steuerrechts
- Gotzens Interdisziplinäre Zusammenschlüsse von Rechtsanwälten
- Rick Die verfassungsrechtliche Stellung des Rechtsanwalts
- Lubitz Der Rechtsanwalt in der Betriebsverfassung
- Franke Die Ärztepartnerschaft
- Quast Der Syndikusanwalt in Europa

Eine Vielzahl weiterer Dissertationen mit anwaltlichen Schwerpunkten wird von den Institutsdirektoren betreut:

- Berufsrechtliche Kollision im Anwaltsnotariat
- Die eigene Verpflichtung des Rechtsanwalts zur Wahrheit
- Der gegen den Anwalt gerichtete Aufklärungsanspruch aus Verletzung des Anwaltsvertrags
- Der Anwaltsvergleich
- Der Syndikusanwalt in Europa
- Rechtsanwaltskammern und Kartellrecht
- Das italienische Anwaltsrecht
- Die Zulassung zur Anwaltschaft
- Multidisziplinäre Partnerschaften in der EG
- Liquidation von Freiberuflersozietäten
- Das Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer
- Der Rechtsanwalt als Vermögensberater und -verwalter
- Das belgische Anwaltsrecht
- Das portugiesische Anwaltsrecht
- Die satzungsgebende Versammlung – Rechtsstellung und Kompetenzen
- Grundfragen des anwaltlichen Gebührenrechts
- Grenzen zulässiger Rechtsberatung
- Die Berufshaftpflichtversicherung der Rechtsanwälte
- Die Haftungsverfassung der Partnerschaftsgesellschaft unter besonderer Berücksichtigung der Haftungsbeschränkungsmöglichkeiten
- Haftungsrechtliche Auswirkungen von Qualitätssicherungssystemen aus anwaltlicher Sicht
- Berufsrechtliche Folgen von Qualitätssicherungssystemen aus anwaltlicher Sicht
- Die Dritthaftung des Rechtsanwalts bei Verstößen gegen die prozessuale Wahrheitspflicht
- Berufsrechtliche Kollisionsfragen im Anwaltsnotariat
- Das Anwaltsrecht in China

– Zivilrechtliche Folgen von Verstößen gegen Berufssatzungen

11. Die Schriftenreihe des Instituts

Geradezu stürmisch entwickelt sich die Schriftenreihe des Instituts für Anwaltsrecht, die einen Veröffentlichungsort für wissenschaftliche Studien mit einem Bezug zum Anwaltsrecht im weitesten Sinn oder zur anwaltlichen Berufstätigkeit bietet. Die Reihe konnte im Berichtszeitraum um sieben Bände ergänzt werden, so daß sie nunmehr 32 Bände umfaßt. Für das wissenschaftliche Ansehen der Reihe spricht, daß sich inzwischen sogar eine umfangreiche Habilitationsschrift (**Hahn** Bernhard, Anwaltliche Rechtsausführungen im Zivilprozeß) unter den veröffentlichten Titeln befindet.

Insgesamt sind folgende Werke erschienen:

1. **Hartung**, Gerrit W. Das anwaltliche Verbot des Versäumnisurteils.
2. **Bern**, Michael Verfassungs- und verfahrensrechtliche Probleme anwaltlicher Vertretung im Prozeß.
3. **Henrichfreise**, Sabine Frankreichs Anwaltschaft im Wandel.
4. **Reihlen**, Irmgard Die Haftung von Rechtsanwälten und Notaren gegenüber Drittbegünstigten für Fehler bei der Testamenterrichtung.
5. **Hanau**, Peter u. a. Deutsches und Europäisches Anwaltsrecht. Festschrift für Walter Kolvenbach zum 70. Geburtstag.
6. **König**, Hartmut Rechtsberatungsgesetz – Grundfragen und Reformbedürftigkeit.
7. **Undritz**, Sven-Holger Anwaltsgebühren – Tradition und Wettbewerb.
8. **Nerlich**, Jörg Internationale Kooperationsmöglichkeiten für europäische Anwälte.
9. **Rawert**, Frauke Die Zweiteilung der englischen Anwaltschaft.
10. **Henssler/Nerlich**, Anwaltliche Tätigkeit in Europa.
11. **Niefen**, Thomas Frankreichs Anwaltschaft – Die große „Reform des anwaltlichen Berufsrechts“.
12. **Breuer**, Stefan Anwaltliche Werbung – Inhalt und Grenzen –.
13. **Kleutgens**, Ingo Die Sekundärhaftung des Rechtsanwalts – Wege aus einem verjährungsrechtlichen Dilemma –.
14. **Mälzer**, Susanne Werbemöglichkeiten der Rechtsanwälte in der EU.
15. **Vogel**, Markus Versagung, Rücknahme und Widerruf der Anwaltszulassung wegen Unwürdigkeit der Person.
16. **Junge-Ilges**, Patrick Haftungsvereinbarungen der rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe.
17. **Pera**, Lars-Uwe Anwaltshonorare in Deutschland und den U.S.A.
18. **Wesser**, Sabine Grenzen zulässiger Inländerdiskriminierung.
19. **Vogels**, Tim Oliver Haftung von Rechtsanwälten in der Sozietät.
20. **Bissel**, Carsten Die Rechtsstellung des Syndikusanwalts und die anwaltliche Unabhängigkeit.
21. **Remmert**, Frank R. Anwaltschaft zwischen Tradition und Wettbewerb.
22. **Bell**, Martin Anwaltschaft gegenüber Dritten.
23. **Kamps**, Heinz-Willi Der Rechtsanwalt in der Steuerberatungsgesellschaft.
24. **Schwarz**, Katharina Praxis und Zukunft der außergerichtl. Regelung von Mietkonflikten.
25. **Pretzell**, Yadwigha Anwaltsrecht in Finnland, Schweden und Norwegen.
26. **Hommerich/Prütting** Das Berufsbild des Syndikusanwaltes.
27. **Hahn**, Bernhard Anwaltliche Rechtsausführungen im Zivilprozeß.
28. **Schurr**, Renate Anwaltsgesellschaften in Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika.
29. **Haibt**, Henryk Die Kapitalbeteiligung Berufsfremder an Wirtschaftsprüfungsgesellschaften – Geschichte und geltendes Recht.
30. **Rick**, Markus Die verfassungsrechtliche Stellung des Rechtsanwalts.
31. **Strotmann**, Sabine Der Zusammenschluß von Rechtsanwälten.
32. **Lubitz**, Markus Der Rechtsanwalt in der Betriebsverfassung.



III. Das Dokumentationszentrum für das europäische Anwaltsrecht als Einrichtung des Instituts für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln

Das in den vergangenen Tätigkeitsberichten schon mehrfach vorgestellte, 1996 eingerichtete Dokumentationszentrum für das europäische Anwaltsrecht hat im Berichtsjahr seine Arbeit mit einer Reihe von Projekten aufgenommen. Rechtsvergleichende Studien beziehen sich auf die Beurteilung des anwaltlichen Berufsgeheimnisses in Europa, die anwaltlichen Rechtsberatungsmonopole und die verschiedenen Formen des anwaltlichen Gebührenrechts einschließlich aktueller Entwicklungen. Ein kontinuierlich aktualisiertes Projekt betrifft die mono- und interprofessionellen Kooperationsformen für Rechtsanwälte, ein Rechtsgebiet, in dem eklatante Unterschiede zwischen den nationalen Regelungen festzustellen sind. Europarechtliche Fragestellungen greift ein Beitrag zur im März 1998 verabschiedeten EU-Niederlassungsrichtlinie für Rechtsanwälte (Richtlinie EU 98/5) auf.

Die internationalen Kontakte des Instituts konnten im Rahmen einer Reihe von Besuchen ausländischer Interessenten und Forschungsreisen von Institutsmitarbeitern intensiviert werden. Ich selbst habe die Gelegenheit eines Studienaufenthaltes in Peking genutzt, um mit Vertretern der dortigen Anwaltschaft Erfahrungen auszutauschen. Eine chinesische Delegation unter der Leitung des Rektors der Peking University für Politische Wissenschaft und Recht hat am 11.5.1998 einen Gegenbesuch abgestattet. Aus dem Institut wird eine Dissertation über die aktuellen Entwicklungen des chinesischen Anwaltsrechts betreut, welche die Information über diesen wichtigen und zukunftssträchtigen anwaltlichen Beratungsmarkt verbessern soll. Erwähnt sei zudem der Besuch des Arbeitsministers aus Guatemala am 25.3.1998, der zugleich als Anwaltsfunktionär in Guatemala tätig ist und ein mehrwöchiger Forschungsaufenthalt eines japanischen Hochschullehrers, der an einer umfangreichen Studie über die Anwaltsgerichtsbarkeit arbeitet. Hinzu kommen meist kurze Studienaufenthalte ausländischer Doktoranden. Eher gering ist bedauerlicherweise noch das Interesse der deutschen Anwaltschaft an den Serviceleistungen, welche das Dokumentationszentrum zur Verfügung stellen kann. Auch die Kooperationsverträge mit der BRAK und dem DAV haben noch nicht die erhofften Anstöße gebracht.

IV. Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen des Instituts

Institutsleitung und Förderverein haben wiederum eine Vielzahl von Diskussions- und Vortragsveranstaltungen in der Kölner Universität und außerhalb mitgestaltet:

1. An die Mitgliederversammlung des vergangenen Jahres (4.6.1997) schloß sich eine – auch von studentischer Seite – sehr gute Informationsveranstaltung zum Thema „**Internet für Juristen** – Chancen und Risiken“ an. Unterstützt von der Hans-Soldan-GmbH wurde anhand von praktischen Beispielen „online“ der technische Einsatz des INTERNET, insbesondere seine Nutzungsmöglichkeiten bei Recherchen und als Werbeträger dokumentiert. Eine Podiumsdiskussion über berufsrechtliche Probleme bildete den Abschluß der Veranstaltung.

2. Die **Kölner Tage des Sozietätsrechts** am **20. und 21.6.1997** waren die erste Großveranstaltung, die sich ausschließlich gesellschaftsrechtlichen, berufsrechtlichen und steuerrechtlichen Fragen der anwaltlichen Zusammenarbeit gewidmet hat. Das zweitägige Kolloquium, an dem zahlreiche

Autoren unseres Sozietätsrechtshandbuchs als Referenten mitgewirkt haben, wurde von über 100 Rechtsanwälten besucht.

3. Am **25.6.1997** schloß sich ein eintägiges Symposium in englischer Sprache zum Thema „**Clinical Legal Education in den USA**“ an. Die Veranstaltung bot den Studenten Informationen aus erster Hand über das amerikanische System der praxisnahen Juristenausbildung. Einem interessierten Teilnehmerkreis wurden die an amerikanischen Universitäten praktizierten Formen unmittelbarer Rechtsberatung durch Studenten sowie simulierte gerichtliche und außergerichtliche Verfahren durch die amerikanischen Professoren Russel Osgood, Martin Guggenheim und Carl Monk und den Richter am LG Eberhard Nietzer unter der Diskussionsleitung von Frau Rechtsanwältin Dr. Heike Lörcher vorgestellt.

4. Auf Initiative des Düsseldorfer Anwaltvereins, der Steuerberaterkammer Düsseldorf und der Wirtschaftsprüferkammer fand am **22.10.1997** in Düsseldorf eine Veranstaltung zur interprofessionellen Zusammenarbeit von Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern statt. Ich habe dort zu den verschiedenen berufs- und gesellschaftsrechtlichen Schwierigkeiten referiert und diese Thematik in weiteren Vorträgen auf den „Akzenttagen“ am **24.4.1998** in Köln und **8.5.1998** in Berlin erneut aufgegriffen.

5. Zum „Berufsbild der Syndikusanwälte“ referierte Herr Prof. Dr. Prütting am **6.11.1997** in Berlin vor die Arbeitsgemeinschaft der Syndikusanwälte im DAV und am **24.9.1997** auf einer Veranstaltung des Euro-Forums in Frankfurt am Main.

6. Am **9.12.1997** hat Herr Prof. Dr. Prütting an einer gemeinsamen Sitzung der BRAK-Ausschüsse Internationales Privatrecht und Europarecht teilgenommen und dort zum Thema „Die Entwicklung eines europäischen Zivilprozeßrechts“ vorgetragen.

7. Gemeinsam mit Herrn Rechtsanwalt Hartmut Kilger, Herrn Prof. Dr. Hommerich und Herrn Richter am LG Neugebauer habe ich am **20.11.1997** an einer von der Fachschaft der Kölner Fakultät organisierten Podiumsdiskussion zur Reform der Juristenausbildung teilgenommen. Teilgenommen haben an der Veranstaltung ca. 100 Jurastudentinnen und Studenten.

8. Am **5.12.1997** wurde mir auf einer Festveranstaltung anlässlich des 25-jährigen Bestehens des Landesverbands Nordrhein-Westfalen im DAV das Ehrenzeichen 1997 des Landesverbandes verliehen.

9. An der Universität Heidelberg habe ich am **14.1.1998** vor einem Arbeitskreis baden-württembergischer Rechtsanwälte über den Stand der Gesetzgebung zur Anwalts-GmbH und die Anwendungsprobleme, die sich bei Verabschiedung des seinerzeit vorliegenden Regierungsentwurfs zeigten, informiert.

10. Am **17.1.1998** fand unter der Leitung von Herrn Prof. Dr. Prütting ein Mediations-Workshop für Studenten, Referendare und Doktoranden statt.

11. An den Terminen **4. und 10.3.1998** war Herr Prof. Dr. Prütting zu Vorträgen über die hochaktuellen Probleme des DGB-Rechtsschutzes im Rahmen einer GmbH in Kassel, vor den Richtern des Bundesarbeitsgerichts bzw. des Bundessozialgerichts, eingeladen.

12. Am **21.3.1998** veranstaltete das Institut für Anwaltsrecht in Zusammenarbeit mit dem Kölner Anwaltverein eine Veranstaltung zur Mediation durch Rechtsanwälte. Die Tagungsleitung lag bei dem Vorsitzenden des Fördervereins



unseres Instituts Herrn Ludwig Koch. Prof. Dr. Prütting referierte zum Thema „Mediation und Zivilprozeß“.

13. Auf einer Veranstaltung der kölnischen, studentischen Initiative „gründerzeit“ habe ich am **19.5.1998** vor Studenten der Rechts-, Sozial und Wirtschaftswissenschaften über die freiberufliche Existenzgründung, insbesondere über die Wahl der optimalen Rechtsform für eine Berufsausübungsgesellschaft referiert.

14. In der Zeit vom **25.6. bis 27.6.1998** fand in Bristol eine Tagung der Internationalen Organisation der Rechtsschutzversicherer „Riadialex“ statt. Ich habe dort als deutschen Tagungsbeitrag den Vortrag zum Generalthema „Rechtsschutzversicherung und Rechtsverfolgungskosten“ übernommen, in dem es um die für die Anwaltschaft zentralen Themen der freien Anwaltswahl, des anwaltlichen Gebührenrechts und des anwaltlichen Beratungsmonopols ging.

V. Die Ausbildung der Studenten der Rechtswissenschaft auf dem Gebiet des Anwaltsrechts

Das von mir als „Kölner Modell“ schriftlich vorgestellte Konzept einer universitätsbezogenen Anwaltsausbildung umfaßt in Anlehnung an § 5a Abs. 3 S. 1 DRiG die Elemente:

- (1) Einführungsvorlesungen in die anwaltliche Berufstätigkeit.
- (2) Anwaltsrechtlich orientierte Seminare.
- (3) Vorlesungen und Seminare zur Vertragsgestaltung.
- (4) Allgemeine Grundlagenvorlesungen zum materiellen Recht und Prozeßrecht, in welche die anwaltliche Tätigkeit integriert ist.
- (5) Vorlesungen von Praktikern zu spezifischen anwaltlichen Berufsfeldern, etwa der Strafverteidigung der Mediation u. a.

Im Berichtszeitraum wurde dieses Konzept durch folgende Veranstaltungen umgesetzt:

1. Im Sommersemester 1997 wurde von mir die Vorlesung „Einführung in den Anwaltsberuf“ angeboten, die auch künftig ein fester Bestandteil der Kölner universitären Ausbildung bleiben soll. Gegenstand der Vorlesung sind Fragen des anwaltlichen Berufsrechts, das Recht des Anwaltsvertrages einschließlich der wichtigen Haftungsfragen, das Gebührenrecht sowie eine Einführung in die anwaltliche Tätigkeit als Kautelarjurist.

2. Turnusmäßig folgte im Wintersemester 1997/1998 ein wiederum gut besuchtes Seminar zum Anwaltsrecht. An den Seminarterminen haben wiederum zahlreiche anwaltliche Praktiker teilgenommen u. a. die Herren Rechtsanwälte Ludwig Koch und Rolf Köllner. Die Seminararbeiten befaßten sich mit aktuellen berufsrechtlichen und unmittelbar praxisbezogenen Themenstellungen.

3. Im Rahmen unserer anwaltlichen Lehrveranstaltungen laden wir in jedem Semester Anwaltssozialisten ein, nicht nur sich selbst, sondern vor allem ihre Arbeitsgebiete in der Universität zu präsentieren. Die Informationsveranstaltungen stoßen auf großes Interesse der Studenten und Doktoranden, die auf diese Weise z. T. erstmals einen Eindruck vom Anwaltsmarkt, seinen Anforderungen und der anwaltlichen Arbeitsweise erhalten. Im Rahmen dieses Programms haben sich am 15.12.1997 die Düsseldorfer Sozietät Hölters & Elsing und am 8. 6. 1998 die Kölner Sozietät Deringer, Tessin, Herrmann & Sedemund vorgestellt (vgl. dazu den Bericht von Schornstheimer in JuVe 1998, Heft 1, S. 3).

4. Die sehr positive Resonanz auf die in der Vergangenheit durchgeführten Seminare zur Vertragsgestaltung (dazu die Teilnehmerberichte von Kakies/Ressos, JuS 1997, Heft 1, S. IX und Hartmann/Frick, JuS 1998) haben Herrn Notar Prof. Dr. Brambring und mich ermutigt, im Sommersemester 1998 wiederum Studentinnen und Studenten im Rahmen eines Blockseminars an die gestaltende Tätigkeit des Juristen heranzuführen. Das Seminar fand im Zeitraum vom 6.7.-8.7.1998 im Tagungszentrum der Bayer-AG in Rengsdorf statt und wurde durch Anwälte der Sozietät Pünder, Volhard, Weber und Axster sowie durch Herrn Dr. Marchand von der Rechtsabteilung der Bayer-AG begleitend unterstützt. Den Teilnehmern wurden konkrete Aufgaben der Vertragsgestaltung aus verschiedenen Rechtsgebieten (Vertragsrecht, Gesellschaftsrecht, Erbrecht, Familienrecht und Arbeitsrecht) gestellt.

5. Im Sommersemester 1997 hat Herr Prof. Dr. Prütting eine eigenständige Vorlesung „Streitvermeidung und Streit-schlichtung – eine Einführung in Grundfragen der Mediation“ gehalten. Integriert in die Vorlesung waren Gastvorträge von Herrn Prof. Dr. Michael Walter zum „Täter-Opfer-Ausgleich im Strafverfahren“, von Frau Rechtsanwältin Budde zur „Ausbildung und Fortbildung im Bereich der Mediation“ sowie von Frau Rechtsanwältin Westerhagen zum Thema „Die außergerichtliche Streitbeilegung in Japan“.

6. Herr Prütting und ich beteiligen uns an dem von der Studentenorganisation Elða durchgeführten Moot-Court-Programm, bei dem die Studenten anwaltliches Argumentieren und Überzeugen vor Gericht in simulierten Zivilprozessen üben sollen. Gemeinsam mit Herrn Brambring haben wir am 18.7.1998 als Richter in dem Kölner-Ausscheidungswettkampf für die Fakultätsvertreter auf Bundesebene fungiert. Der Förderverein hat für die Sieger des Wettbewerbs Buchpreise gestiftet.

7. Der Bedeutung des anwaltlichen Blickwinkels wird auch im 1. Staatsexamen vermehrt Rechnung getragen. Wie in den vergangenen Jahren habe ich auch in diesem Jahr wiederum sowohl eine Klausur als auch eine Hausarbeit für die 1. Juristische Staatsprüfung gestellt, in die anwaltsberufsrechtliche Fragen und Vertragsgestaltungsaufgaben einbezogen waren. Inzwischen ist es bei den Examenkandidaten bekannt, daß Prüfungsklausuren auch Vertragsgestaltungselemente aus der anwaltlichen Beratung aufweisen können, so daß ein verstärktes Interesse für den anwaltlichen Blickwinkel zu beobachten ist.

8. Ergänzt werden die von der Institutsleitung angebotenen Veranstaltungen durch das breit angelegte anwaltsbezogene Studienprogramm der Juristischen Fakultät der Universität zu Köln. Herr Kollege Böckstiegel hat im Sommersemester 1998 im Rahmen eines Kolloquiums zur „Vertragsgestaltung im internationalen Wirtschaftsverkehr“ Studenten und Rechtsanwälten Einblicke in die Praxis der internationalen Vertragsgestaltung und Konfliktbeilegung geboten. Herr Notar Prof. Dr. Brambring hat im Wintersemester 1997/98 und im Sommersemester 1998 jeweils Einführungsvorlesungen zur Vertragsgestaltung gehalten, auf die unser gemeinsames Seminar zur Vertragsgestaltung aufbauen kann. Auf die Praxis des Strafverfahrens wurden die Kölner Jurastudenten und -studentinnen von den Herren Rechtsanwälten Dr. G. Tondorf und N. Gatzweiler in beiden Semestern durch verschiedene Vorlesungs- bzw. Seminarveranstaltungen vorbereitet. Traditionell werden in Köln außerdem weitere Rechtsgebiete von anwaltlichen Praktikern abgedeckt: Zu ihnen zählen die Rechtsanwälte und Honorarprofessoren Dr. W. Jagenburg (Privates Baurecht), Dr. R. Ja-



kobs (Urheberrecht), Dr. H. Schaumburg (internationales Steuerrecht) sowie Herr Rechtsanwalt Dr. H. Johlen (Umweltrecht, Wehrrecht).

9. Für die Zukunft ist die Durchführung einer Ringvorlesung geplant, in deren Verlauf Anwälte über die verschiedenen anwaltlichen Betätigungsfelder berichten. Hier sollen insbesondere auch Junganwälte, Einzelanwälte sowie Partner kleinerer Sozietäten zu Wort kommen und Fragen der anwaltlichen Existenzgründung angesprochen werden.

VI. Ausblick

Die Entwicklung im Berichtszeitraum hat eindrucksvoll verdeutlicht, daß die Umbruchsituation in der Anwaltschaft mit dem Inkrafttreten der BRAO-Novelle 1994 keineswegs abgeschlossen ist. Dem Anwaltsrecht im weitesten Sinne ist vielmehr eine langfristige Blütezeit zu prophezeien. Die überfällige Ausbildungsreform ist nicht einmal ansatzweise bewältigt, das Massenproblem drängt unvermindert weiter. Gleichzeitig steht die deutsche Anwaltschaft vor neuen Herausforderungen durch die Liberalisierung des europäischen Niederlassungsrechts und den Druck zur interprofessionellen Zusammenarbeit mit den verwandten Beratungsberufen. Das heißt: Ein Bedarf für Anwaltsinstitute besteht mehr denn je. Die Idee der Kölner Institutsgründer hat sich ebenso wie das Konzept des Vorstands der Hans-Soldan-Stiftung zur bundesweiten Förderung von anwaltspezifischen Ausbildungseinrichtungen als zukunftssträftig erwiesen. Es ist mir ein besonderes Anliegen, das große Verdienst der zahlreichen Förderer vor allem aber der Hans-Soldan-Stiftung zu würdigen, ohne die die aktuelle Entwicklung nicht denkbar wäre. Stellvertretend für sie alle gilt unser herzlicher Dank Herrn Ludwig Koch und Herrn Dr. Dieter Ahlers. Ihr uneigennütziges kontinuierliches Engagement während der 10-jährigen Wirkungsgeschichte unseres Instituts verdient hohe Anerkennung.

Professor Dr. Martin Henssler,

Geschäftsführender Direktor des Instituts für Anwaltsrecht
an der Universität zu Köln

Notariatsfragen

Überlegungen zur Auslegung des § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG n. F.

Rechtsanwalt und Notar Paul Wagner, Kassel

Im „Dritten Gesetz zur Änderung der Bundesnotarordnung und anderer Gesetze“ (BGBl 1998 I S. 2585 f.) ist auch § 3 BeurkG teilweise geändert und neu gefaßt worden. Dabei sind einige der größten Ungereimtheiten, auf die ich in meinem Beitrag im AnwBl 3/98 S. 150 f. hingewiesen hatte, vermieden worden. Bei der Auslegung des § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG n. F. dürfte es jedoch erhebliche Probleme geben, besonders hinsichtlich des letzten Teiles dieser Bestimmung, der lautet: *...es sei denn, diese Tätigkeit wurde im Auftrag aller Personen ausgeübt, die an der Beurkundung beteiligt sein sollen.*

Der Wortlaut scheint auf den ersten Blick eindeutig zu sein. Liest man dann aber die Begründung des Rechtsausschusses (Bundestagsdrucksache 13/10589 vom 5.5.1998), dann kommen erhebliche Zweifel daran auf, ob der Gesetzgeber wirklich nur solche Personen gemeint hat, die (körperlich oder vertreten)

an der Beurkundung beteiligt sein sollen, oder ob der angesprochene Personenkreis nicht erheblich größer ist.

In der Begründung heißt es (a.a.O. Seite 54):

War oder ist der Notar in derselben Angelegenheit bereits im widerstreitenden Interesse tätig, hat er etwa alle späteren Urkundsbeteiligten bereits als Rechtsanwalt beraten, besteht keine ein generelles Mitwirkungsverbot rechtfertigende Konfliktsituation. § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG-E soll daher auf die Fälle parteilicher Interessenwahrnehmung beschränkt werden. Die Ergänzung „außerhalb ihrer Amtstätigkeit“ nach der Angabe „Nummer 4“ dient der Klarstellung.

Der Text der Neufassung folgt einer „Formulierungshilfe“ des BMJ, in deren Begründung es ebenfalls heißt, mit der Formulierung solle eine Notartätigkeit bei „widerstreitenden Interessen“ verhindert werden.

Andere Auslegungsquellen sind mir nicht bekannt, denn das Protokoll über die Begründung des Gesetzentwurfs im Plenum des Deutschen Bundestages vom 10.6.1998 gibt zur Auslegung des § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG n. F. nichts her, da das hier diskutierte Problem nicht angesprochen wurde. Lediglich der Abgeordnete Dr. Reinartz (CDU/CSU) hat sich überhaupt mit § 3 BeurkG befaßt und dabei zu Abs. 1 Nr. 7 nur den Gesetzeswortlaut wiederholt, ohne ihn näher zu erläutern oder zu begründen (Deutscher Bundestag 13. Wahlperiode – Protokoll der 241. Sitzung S. 22407 f., 22410).

Der erste Satz der zitierten Begründung des Rechtsausschusses ist nicht frei von einer gewissen Begriffsverwirrung, denn ein Rechtsanwalt, der „alle späteren Urkundsbeteiligten“ beraten hat, ist normalerweise im übereinstimmenden und nicht im widerstreitenden Interesse der von ihm beratenen Personen tätig gewesen. Zur Verdeutlichung: Die Beratung mehrerer Personen über die Voraussetzungen einer GmbH-Gründung ist nicht im widerstreitenden Interesse erfolgt, auch wenn die Mandanten nicht gleichzeitig beraten wurden. Hat der Rechtsanwalt aber zunächst nur einen der zukünftigen Gesellschafter beraten, der wissen wollte, wie seine Interessen in der zukünftigen Gesellschaft besonders gut gewahrt werden können und hat sich die Beratung über die allgemeinen Fragen der Gründung später auch auf die übrigen Beteiligten der zu gründenden GmbH erstreckt, dann sind widerstreitende Interessen nicht auszuschließen, weil die erste Beratung einseitig den Interessen des zunächst Beratenen diene. In diesem Fall halte ich eine spätere Urkundstätigkeit für unzulässig.

Wie ich bereits in meinem o. g. Beitrag (a.a.O. S. 151) ausgeführt hatte, gibt es eine Vielzahl von Sachverhalten, in denen zwar keine körperliche aber eine faktische Personengleichheit besteht. Es sind dies z. B. die Fälle der Rechtsnachfolge in einen Gesellschaftsanteil durch Abtretung oder Erbfolge bei Urkundstätigkeiten für die aktuellen Gesellschafter oder Handlungen von Betreuern und Parteien kraft Amtes (Insolvenzverwalter, Testamentsvollstrecker, Nachlaßverwalter). In keinem Fall ist, wenn die Beurkundungstätigkeit für den Abtretenden, Erblasser, Betreuten oder Insolvenzschuldner selbst nicht in widerstreitenden Interesse erfolgen würde, ein Mitwirkungsverbot gerechtfertigt, wenn man die in der zitierten Begründung des Rechtsausschusses festgelegte ratio legis zugrunde legt.

Nach meiner Ansicht ist bei der Auslegung der Norm zunächst zu fragen, ob der Notar oder einer seiner Anwaltskollegen i. S. von § 3 Abs. 1 Nr. 4 BeurkG n. F. jemals in derselben Angelegenheit außerhalb der Amtstätigkeit als Notar, also als Rechtsanwalt im widerstreitenden Interesse für eine materiell an der Beurkundung beteiligte Person tätig gewesen ist oder ist. Lag oder liegt keine einseitige